Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

15. Stück, 24.03.1876

Gesethblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIV. Band. (Ausgegeben den 24. März 1876.) 15. Stiet.

Inhalt.

12. 26. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 8. März 1876, betreffend die Unterstützungs-Anstalt für die Wittwen und Waisen der evangelischen Volksschullehrer.

M 27. Gefet für das herzogthum Oldenburg vom 13. März 1876, betreffend die Enteignungen zu der Bergrößerung des Braker hafens.

No. 28. Geset für das herzogthum Oldenburg vom 13. Marz 1876, betreffend Berwendung der Einnahmen aus Markantheilen, Gemeinheitsüberschüffen und Staatsmooren.

Berichtigung.

No. 26.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Unterstützungs-Anstralt für die Wittwen und Waisen der evangelischen Bolksschulslehrer.

Oldenburg, ben 8. Marg 1876.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Größherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holftein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zever und Kniphausen ze. ze.

verfünden rücksichtlich der durch die Consistorialbekannts machung vom 3./6. November 1841 errichteten Unterstützungs: Anstalt für die Wittwen und Waisen der evangelischen Volkssschullehrer mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

21rt. 1.

Zweck der Anstalt ist Unterstützung der Wittwen und Waisen der evangelischen Bolksschullehrer des Herzogthums Oldenburg.

21rt. 2.

Die Anstalt hat die Rechte einer milben Stiftung und genießt dieselbe Stempel- und Sportelnfreiheit wie die Staats- anstalten.

21rt. 3.

Die Anstalt steht unter der Leitung und unmittelbaren Aufsicht des evangelischen Oberschulcollegiums, welches auch die über die Auslegung und Anwendung dieses Gesetzes entzstehenden Zweisel und Streitigkeiten entscheidet.

Gegen die Verfügungen des Oberschulcollegiums findet der Recurs an das Staatsministerium, Departement der Rirchen und Schulen, statt.

21rt. 4.

Für die Verwaltung des Vermögens der Anstalt und die Kassesührung wird vom Oberschulcollegium ein Provisor bestellt, auf welchen die für die Provisoren der übrigen dem Oberschulcollegium untergebenen Fonds bestehenden allgemeisnen Vorschriften Anwendung sinden.

Alle Zahlungen an die Anstalt geschehen gültiger Weise an den Provisor und vertritt derselbe die Anstalt vor Gericht. Zur gültigen Rückzahlung belegter Kapitalien und zur Tilgung erlangter Ingrossate bedarf es sedoch einer vom Oberschulcollegium auf der betreffenden Urfunde schriftlich ertheilster Ermächtigung zur Empfangnahme der Zahlung und zur Bewilligung der Tilzung des Ingrossats. Desgleichen bedarf es einer schriftlichen Ermächtigung bezw. Genehmigung zu Cesstonen und bezw. Vergleichen.

21rt. 5.

Die vom Provisor jährlich abzulegende Rechnung ist durch einen von dem Oberschulcollegium zu bestellenden Resvisor zu revidiren und demnächst vom Oberschulcollegium zu becidiren. Nach erfolgter Feststellung der Rechnung ist vom Oberschulcollegium eine summarische Uebersicht des Vermögendsbestandes, sowie der Einnahmen und Ausgaben in den Oldensburgischen Anzeigen zu veröffentlichen und ein Auszug aus der Rechnung der Landeslehrerconferenz zur Kenntnisnahme mitzutheilen.

21rt. 6.

Mitglieber der Anstalt find von Rechtswegen und ohne baß es einer besonderen Melvung zur Aufnahme bedarf:

a) alle verheirathete an den evangelischen Bolksschulen des Herzogthums angestellte Haupt= und Nebenlehrer. Ausgeschlossen sind indessen diesenigen Lehrer, welche zur Zeit der ersten Errichtung dieser Anstalt bereits angestellt waren und bisher die Mitgliedschaft noch nicht erlangt haben;

b) alle verheirathete, penstonirte oder auf Wartegeld stehende evangelische Bolksschullehrer, welche zur Zeit ihrer Penstonirung bezw. Dispositionsstellung Mitglieder der Anstalt waren.

Berwittwete Interessenten bleiben so lange beitragspflich= tig, als sie Kinder im pensionsberechtigten Alter am Leben haben (Art. 19), jedoch mit der Beschränfung, daß beim Borhandensein nur eines solchen Kindes nur der halbe Beitrag zu zahlen ist.

21rt. 7.

Diesenigen Mitglieder, welche ihr Amt niederlegen, ober von demselben ohne Penston bez. Wartegeld entlassen werden, scheiden aus der Anstalt aus und verlieren ohne Entschädisgung wegen geleisteter Beiträge, für ihre künftigen Wittwen und Waisen den Anspruch auf eine Penston.

21rt. 8.

Die nach Abzug ber Verwaltungskoften zu ben Penfionen zu verwendenden Einfünfte bestehen:

a) in ben Zinsen der Fondskapitalien (Art. 9 und 10);

b) in den ordentlichen und außerordentlichen Beiträgen ber Mitglieder (Art. 11 und 12);

c) in etwaigen Geschenken, Bermächtnissen oder sonstigen Zuwendungen, welche der Anstalt mit dieser Bestimmung zusließen.

21rt. 9.

Den bleibenben Fonds ber Unftalt bilben:

a) bas bis jest angesammelte Bermögen;

b) die der Anstalt fünftig zukommenden Geschenke, Vermächtnisse oder sonstige Zuwendungen, insoweit denselben nicht bei der Ueberweisung ausdrücklich eine andere Bestimmung gegeben worden ist;

c) die diesem Fonds nach Art. 15 aus den Ueberschüffen

fünftig zu überweisenden Gelder.

Der bleibende Fonds ist in seinem Kapitalbestande intakt zu erhalten und sind nur die Einkunfte besselben zu ben Pensionszahlungen zu verwenden.

Urt. 10.

Reben dem bleibenden Fonds foll ein Sicherheitsfonds im Betrage von 5000 M. gebildet werden:

a) aus den nach Art. 15 zu diesem Zwecke aus ben fünftigen Ueberschüffen abzuführenden Geldern;

b) aus den der Anstalt mit dieser Bestimmung etwa zukommenden Geschenken, Vermächtnissen oder sonstigen Zuwendungen.

Reichen die Einkunfte der Anstalt zur Deckung der nothwendigen Ausgaben nicht aus, so sind die fehlenden Mittel dem Sicherheitssonds zu entnehmen, welchem die desfälligen Zuschüffe demnächst aus den Ueberschüffen wieder zu ersețen sind. Die Einkunfte des Sicherheitsfonds sind, wenn und so lange derselbe nicht den Bestand von 5000 M. hat, dem Kapital zuzuschlagen, bei vollem Bestande des Fonds aber zu den Penstonszahlungen zu verwenden.

21rt. 11.

Die ordentlichen Beiträge der Mitglieder richten sich, ohne Rücksicht auf Alter, Gesundheit, Bermögen 2c., lediglich nach dem Betrage des Diensteinkommens bez. des Ruhesgehalts oder Wartegeldes und zwar sind halbjährlich zu bezahlen bei einer Einnahme:

		bie	M	600		M. 4 -
von	M.	601	bis	700		" 5 —
"	"	701	11	800		,, 6 10
"	"	801	11	900		,, 7 30
11	11	901	11	1000		, 8 60
"	"	1001	"	1100		,, 10 -
"	"	1101	"	1200		,, 11 50
"	"	1201	"	1300		,, 13 -
	"	1301	"	1400		,, 14 —
"	"	1401	"	1500		,, 15 —
11		1501	"	1600		,, 16 —
"	11					
11	11	1601	11	1700		,, 17 —
11	11	1701	"	1800		,, 18 —
"	,,	1801	"	1900		,, 19 —
		über		1901		,, 20 —

Bei der Veranlagung bleibt der Rutungswerth der Dienstwohnung oder die statt derselben gewährte Wohnungsentschädigung, sowie der Betrag einer etwaigen Zulage für sehlendes oder nicht genügend vorhandenes Schulland außer Betracht, und sind zur Ausgleichung vom Ruhegehalte bezw. Wartegelde der pensionirten oder zur Disposition stehenden Mitglieder 20 % bezw. wenn dasselbe unter 750 M. beträgt, 150 M. abzusehen. Als Diensteinkommen ist im Uedrigen der vom Oberschulcollegium festgestellte Betrag des Einstommens der Schulstelle in Ansatz zu brüngen, einschließlich

ber Auffünfte des etwa mit derfelben verbundenen Kirchensamts und der Ortszulage und unter Zurechnung der dem betreffenden Lehrer persönlich bewilligten Gehalts- und Alterszulagen.

21rt. 12.

Un außerorbentlichen Beitragen find zu entrichten:

a. bei ber Versetzung eines Mitgliedes auf eine um minbestens 100 M. einträglichere Stelle ein Versetzungsgelb im Betrage von 5% ber Verbefferung;

b. bei der Verheirathung mit einer über 10 Jahre jungeren Frau ein Heirathsgeld im Betrage von je einer Mark für jedes weitere Jahr der Altersdifferenz.

21rt. 13.

Die ordentlichen Beiträge sind am 1. Juni und 1. Dezember seben Jahres zu bezahlen. Die Höhe des Beitrags und der Umfang der Beitragspflicht bestimmen sich lediglich nach den zur Zeit des Fälligkeitstermins bestehenden Verhältnissen ohne Rücksicht auf die seit dem Eintritt der letzern verslossene Zeit. Desgleichen ist umgekehrt beim Tode eines Mitgliedes oder dem Erlöschen der Beitragspflicht durch das Ausscheiden desselben (Art. 7) bezw. durch den Tod der Ehestrau oder der penstonsberechtigten Kinder ein Beitrag für die Zwischenzeit seit dem letzten Fälligkeitstermine nicht mehr zu entrichten.

Die außerordentlichen Beiträge sind mit dem nächsten nach dem verpstichtenden Borgange fälligen ordentlichen Beistrage zu bezahlen.

21rt. 14.

Die Beiträge sind von den Mitgliedern direct beim Prospisor einzugahlen oder demselben portofrei einzuschicken. Ist die Zahlung nicht bis zum 1. Juli bezw. 1. Januar bewirft, so hat der Provisor dieselben im Wege des Postmandats von den Säumigen einzusordern und eventuell dem Verwaltungssamte ein Verzeichniß der Rückstände einzuschicken, welches dieselben im Verwaltungswege beizutreiben hat.

21rt. 15.

So lange der bleibende Fonds der Anstalt (Art. 9) noch nicht den Bestand von 50000 M. erreicht hat, sind die künstig sich ergebenden Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben ausschließlich diesem zu überweisen, demnächst aber dis zur Summe von jährlich 500 M. an den Sichersheitssonds (Art. 10) abzusühren, die derselbe den vorgesehenen Bestand von 5000 M. erreicht hat. Die serneren Ueberschüsse sind, soweit sie nicht etwa zum Ersat der aus dem Sicherheitssonds geleisteten Zuschüsse zu verwenden sind, durch Dividendenzahlung unter die Mitglieder nach Berhältznis ihrer Beiträge zu vertheilen mit der Beschränkung, daß, wenn die Dividende unter 5 % betragen würde, eine Berstheilung nicht stattsindet, sondern der Ueberschuß für daß solgende Jahr in Einnahme zu stellen ist.

Der Betrag der etwaigen Dividende ist vom Oberschuls collegium nach Feststellung der Rechnung in den Oldenburs gischen Anzeigen befannt zu machen und hat die Zahlung durch Kürzung an den nächsten Beiträgen zu geschehen.

21rt. 16.

Reichen die vorstehend vorgesehenen Einkünfte der Anstalt zur Deckung der derselben obliegenden Ausgaben nicht aus und können die sehlenden Mittel auch dem Sicherheitsstonds nicht entlehnt werden, so sind dieselben von den Mitsgliedern durch einen entsprechenden Procentzuschlag zu den ordentlichen Beiträgen aufzubringen. Der Betrag des erforderlichen Zuschlags ist vorkommenden Falls vom Oberschulz collegium in den Oldenburgischen Anzeigen bekannt zu machen und ist derselbe alsdann mit den nächsten ordentlichen Beisträgen zu entrichten.

21rt. 17.

Die von der Anstalt zu gewährende Pension wird auf 90 M. sestgesetzt, doch ist das Oberschulcollegium ermächtigt für den Fall, daß die regelmäßigen Einkunste der Anstalt sich zur Leistung dieser Pension dauernd unzureichend erweisen

follten, nach Anhörung ber Landeslehrerconferenz, eine Ersmäßigung bes Penfionssapes zu bestimmen.

Art. 18.

Bunachst ist die Wittme jum Genuß der Penfion berechtigt. Sie verliert benfelben, wenn ste sich wieder vereirathet. Art. 19.

Ist feine Wittwe vorhanden, ist dieselbe gestorben oder zur andern Che geschritten, so treten die Kinder des verstorsbenen Mitgliedes bis zu einem gewissen Alter, nämlich die Söhne, welche das 18., die Töchter, welche das 16. Lebenssiahr noch nicht überschritten haben, gemeinschaftlich in den Genuß der Penston, welche für dieselben zum vollen Betrage bezahlt wird, so lange wenigstens 2 Kinder dieses Alters leben, zur Hälfte aber, wenn nur ein Kind dieses Alters vorhanden ist.

21rt. 20.

Die Pensionen werden in halbjährlichen Raten am 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres fällig und vom Provisor erforderlichen Falls nach Beibringung der im Art. 22 vorzgesehenen Bescheinigung an diesenigen ausbezahlt, welche an diesem Tage zur Empfangnahme der Pension berechtigt sind.

Wird eine Pensionsrate nicht innerhalb Jahresfrist vom Fälligkeitstermine angerechnet, gehoben, so verfällt dieselbe zu Gunften des bleibenden Fonds.

21rt. 21.

Die Verpflichtung der Anstalt zur Zahlung der Pension beginnt mit dem nächsten nach dem Tode des betreffenden Mitgliedes, und Falls dem Pensionsberechtigten eine Gnadenzeit zusteht, mit dem nächsten nach Ablauf derselben eine tretenden Zahlungstermine; sie endigt mit dem Eintritt dessjenigen Umstandes, welcher das Wegfallen der Pension zur Folge hat, ohne daß eine Nachzahlung nach Verhältniß der seit dem letten Zahlungstermine verstoffenen Zeit statzsfindet.

Unterläßt eine Wittwe ober der Bormund eines penfionsberechtigten Kindes die Hebung der Penfion während ber Dauer von zwei Jahren und ist dem Provisor üder den Berbleib der Berechtigten nichts bekannt, so sind dieselben als an dem Tage, an welchem die zuletzt ausgezahlte Benston fällig geworden, verstorben anzusehen, sedoch mit der Beschränfung, daß die dem bleibenden Fonds in Gemäßheit des Art. 20 bereits überwiesenen Penstonen, demselben zu belassen sind. Eine spätere Meldung hat den Wiedereintritt in die Berechtigung zur Folge, indessen nur hinsichtlich der Penstonen, welche nach der Meldung fällig werden.

21rt. 22.

Der Provisor zahlt die Penston der Wittwe nach beisgebrachter Bescheinigung, daß sie noch im Wittwenstande lebe, dem Vormunde der Waisen, deren Geburtsschein bei der ersten Hebung eingeliesert werden muß, nach beigebrachter Bescheinigung über bas Leben der Penstonsberechtigten.

Diese Bescheinigungen find von dem Gemeindevorsteher des Wohnorts der Empfangsberechtigten unentgeltlich auszustellen, es sind jedoch auch die vom Pfarrer ausgestellten genügend.

21rt. 23.

Die Penstonen durfen weder mit Urrest belegt noch zum Concurse gezogen werden.

21rt. 24.

Ueber jede Abanderung diefes Gefetes foll zuvor das Gutachten der Landeslehrerconferenz eingezogen werden.

Uebergangsbestimmungen.

21rt. 25.

Den kein Schulamt verwaltenden Organisten und Rüstern, welche auf Grund der bisherigen Statuten Mitglieder der Anstalt geworden sind, bleibt diese Eigenschaft mit allen Rechten und Pflichten erhalten, es sollen dieselben indessen berechtigt sein, zederzeit unter Berzicht auf Entschädigung wegen der geleisteten Beträge auszuscheiden.

21rt. 26.

Der Zeitpunft, mit welchem dies Gesetz in Kraft tritt, wird im Wege der Verordnung bestimmt.

Urfundlich Unserer eigenhandigen Namens-Unterschrift

und beigebruckten Großherzoglichen Inflegels.

Gegegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg den 8. März 1876.

(L. S.)

Peter.

Mugenbecher.

Brauer.

Equipment was seen . No. 27.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Enteignungen zu der Bergrößerung des Braker Hafens.
Oldenburg, den 13. März 1876.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen 2c. 2c.

verfünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für bas Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Einziger Artifel.

Die Bestimmungen des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 28. März 1867, betreffend die Enteignungen zu Eisenbahnen, kommen auch auf die zur Vergrößerung der Braker Hafenanlagen nothwendigen Enteignungen zur Answendung.

Urfundlich Unserer eigenhandigen Namens : Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schloffe zu Oldenburg, den 13. März 1876.

(L. S.)

Weter.

von Berg

Brauer.

. Vo 28.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Berwendung der Einnahmen aus Markantheilen, Gemeinheitsüberschüssen und Staats= mooren.

Olbenburg, ben 13. Marg 1876.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Morwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen 2c. 2c.

verkunden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Einziger Urtifel.

§ 1. Alle dem Staate zufließenden Einnahmen aus den Warfantheilen, sowie diejenigen aus den Gemeinheitsübersschüffen und Staatsmooren sind zunächst zur Hebung und Förderung der bereits vorhandenen oder noch zu begründens den Colonate (Andauer, Neudauer u. s. w.), in deren wirthsschaftlicher Entwickelung und, soweit sie hierzu nicht erforderslich, zur Erwerbung von Grundstücken behufs Förderung der Colonisation und zu allgemeinen lands und forstwirthschaftslichen Meliorationszwecken zu verwenden.



Ueber die nach vorftebenter Bestimmung fich ergebenben Einnahmen und aus benfelben zu beftreitenden Ausgaben ift für jede Finanzperiode ein Boranschlag bem Landtag zur Feststellung vorzulegen.

\$ 2. Der Artifel 7 \$ 2 216f. 2 bes Markgefepes vom

20. April 1873 ift aufgehoben.

Urfundlich unferer eigenhandigen Ramens-Unterschrift und beigebruchten Großherzoglichen Infiegels.

Begeben auf bem Schloffe zu Oldenburg, den 13. Marg

1876.

(L. S.)

Peter.

von Berg.

Brauer.

Berichtigung.

In bem Befet fur bas Großherzogthum vom 28. Februar 1876, betreffend Abanderung des Civilftaatsbiener= gefetes vom 28. Marg 1867, lautet auf G. 93 ber Gingang Des Urt. 2 unrichtiger Weise: "Artitel 8 \$ 1 Biffer 3", mahrend es heißen muß: "Artifel 8 § 1 Beile 3."